

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Siebenter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1882.

Ueber die sogenannte *Abbreviatio gestorum regum Franciae*.

Von G. Waitz.

Die unter dem oben angegebenen Titel in ziemlich zahlreichen Handschriften¹⁾ vorkommende Geschichte der Franken und späteren Französischen Könige, die bis zum J. 1137 geht, ist eine Uebersetzung und Fortsetzung der kürzeren und nur bis zum J. 1108 sich erstreckenden, die ich unter dem Titel '*Historia regum Francorum monasterii Sancti Dionysii*' herausgegeben habe (SS. IX, S. 305—406), weil sie in dieser Gestalt ungedruckt war, ohne bei einem an und für sich nicht eben werthvollen und für Deutsche Geschichte nur geringeres Interesse darbietenden Werke die wenigstens theilweise aus Bouquets Ausgabe bekannten Erweiterungen der späteren Recension anzugeben; nur bei dem letzten selbständigen Theil schien mir das von Belang, und durfte ich mich da mit dem Text von Band XII der *Scriptores rerum Gallicarum et Francicarum* genügen lassen. Diese Ausgabe ist später in einer verdienstlichen Abhandlung (Lair, *Mémoires sur deux croniques Latines composées au XII siècle a l'abbaye de St. Denis, Bibliothèque de l'école des chartes XXXV, 1874, S. 543 ff.*) der Gegenstand von allerlei Ausstellungen geworden, auf die ich bisher unterlassen durfte zu antworten, da sie meist wenig zur Sache gehörten. Die Frage aber, welche allerdings eine gewisse Bedeutung hat, ob jenes Werk nicht um die Zeit, wo es endet, sondern wenigstens ein halbes Jahrhundert später, wie Hr. Lair meint (zwischen 1185—1214), abgefasst sei, glaubte ich um so mehr zunächst den Landsleuten des Verfassers überlassen zu sollen, da unsere bescheidenen Versuche, Lücken in der Kritik der Französischen Geschichtsquellen auszufüllen, den Verf. offenbar unangenehm berührt haben²⁾. Jetzt, wo der

1) SS. IX, S. 343; Delisle, *Mélanges* S. 170 N. Dazu kommt Vatic. Christ. 946, Berger, *Notice* S. 26. 2) S. 545: '*nous nous félicitons de ce que l'érudition germanique n'a pas poussé plus loin son invasion sur un territoire qui est nôtre et que nous devons toujours, soit défendre, soit reconquérir*'.

gründlichste Kenner derselben, Delisle, wenigstens Zweifel gegen die Richtigkeit jener Annahme geäußert hat (*Mélanges paléographiques et bibliographiques* S. 190), wird es wohl auch mir gestattet sein, auf die Sache zurückzukommen, zumal jene Handschrift des 12. Jahrhunderts, auf welche Delisle wieder aufmerksam gemacht, Leiden Lat. 20, mir, zunächst für andere Zwecke, vorgelegen hat. Nachdem diese als ein Codex erkannt ist, der dem Robert von Torigny angehört und mit eigenhändigen Zusätzen von ihm versehen worden ist, kann von jener Zeitbestimmung nicht mehr die Rede sein; die Gründe, welche Hr. Lair vorgebracht hat, um einen so späten Verfasser wahrscheinlich zu machen, erledigen sich leicht in anderer Weise.

Worauf es hier ankommt ist zunächst etwas eingehender zu zeigen, als es bisher geschehen ist, wie die beiden uns erhaltenen Recensionen sich zu einander verhalten, oder, um es gleich bestimmter zu sagen, wie es mit den 'additionibus quibusdam' steht, auf die ich schon in der Vorrede zur Ausgabe (S. 343) aufmerksam gemacht habe. In der That ist der Text von 1137 eine stark vermehrte Uebersetzung des älteren von 1108.

Ich nehme zunächst einige Beispiele aus dem Theil, der nicht von Bouquet herausgegeben ist. Gleich zu Anfang nach der aus der *Historia epitomata* entlehnten Angabe über den Ursprung des Namens Franken (S. 395, Z. 32 nach 'appellati') fährt der erweiterte Text fort (ich will ihn B nennen): 'Alii sic dicunt: Cum Valentinianus imperator Alanos rebellantes aggressus adeo contrivisset, ut Meothidas paludes eos expetere compelleret — ex Sichambria egressi plurima Germanorum oppida secus ripas fluminis Rheni pervaserunt. Quorum numerus cum primo suo adventu in Sichambriam vix ad 12000 fuisset, in tantam coaluerunt gentem, ut essent omnibus formidini et terrori. Unde, sicut dictum est, pretio suo sanguinis tributo soluti, nullum vectigal ulterius solvere voluerunt, nec fuit quisquam qui eos jure belli posset redigere sub iugo tributum': die bekannte Erzählung, die auf die *Gesta regum Francorum* zurückgeht. Vielleicht könnte man hier annehmen, dass der gedruckte Text (A) eine Abkürzung sei, das vorhergehende 'ut quibusdam placet' so deuten, dass noch eine andere Erklärung nachfolgen solle. Unmöglich ist das aber an einer anderen Stelle. C. 6, S. 307, Z. 7 nach 'Guntramus rex obiit' fährt B fort: 'anno regni sui 20, et Childebertus nepos ejus regnum ipsius eo concedente adeptus est. Qui cum septem annis regnasset in Austria et 4 in Burgundia, decessit, duos filios relinquens heredes. Quorum Theodebertus regebat Austriam et Theodericus regnum Guntranni cum Brunichilde avia eorum', nach Fredegar c. 16. Und weiter über die Westgothischen

Könige. Dafür fehlt der Satz: 'Postea vero Childebertus — anno etatis sue 25'. Das Folgende aber: 'His diebus Brunichildis regina cum nepotibus suis adhuc puerulis Theodeberto et Theoderico regebat Gallias; qui postea regnum Francorum inter se diviserunt', was kürzer und ungenauer das enthält was jener Zusatz ausführt, ist beibehalten. — Aehnlich verhält es sich c. 21, wo von Karl dem Kahlen die Rede ist. In einer längeren nach S. 401, Z. 33 eingeschalteten Stelle (Bouq. VII, S. 255) heisst es: 'Qui Karolus Romam apparatu magno proficiscens, favore plebis totius imperator et augustus Romani imperii appellatur'. In dem ursprünglichen Text, den B beibehalten, folgt später: 'Qui post gloriosam regni amministrationem ad sublimium apostolorum limina pergens' etc.

Solchen Einschaltungen, die hie und da auch den Charakter einer Veränderung der Erzählung annehmen — z. B. c. 20, wo die Erhebung der 'tres filii' Ludwig d. Fr. in B auf Lothar allein bezogen wird — entsprechen auch kleinere Abweichungen. C. 11 gegen Ende heist es von Dagobert statt: 'ordinem psallentium . . . instituerat': 'duos ordines ps.'; statt 'Clodoveus' wird c. 13 stets 'Ludovicus' geschrieben; statt 'missi' wiederholt (c. 11. 16) 'nuncii'; der Hausmeier Karl erhält c. 14 den Beinamen 'Martellus'. In einem Zusatz zur Geschichte Karl d. Gr., der Einhards Vita stark excerpiert, finden sich ein paar auffallende Entstellungen oder doch Veränderungen: 'Narbonenses (ohne Zweifel statt 'Navarros') subjugavit et Bajoarios, Sclavis bellum intulit, quibus Dani et Sueves erant federati; sed hos omnes subjugavit, necnon et Hunos, totam etiam Frigiam (ohne Zweifel für: 'Frisiam') atque Britanniam suo dominatui subdidit'.

Diesem allem, was deutlich genug den späteren Ursprung kundgiebt, steht gegenüber das Fehlen der fabelhaften Geschichte von Albinus dux Francorum und Naimo dux Wasconum. Hr. Lair (S. 572 N.) ist zweifelhaft, ob es für eine Interpolation von A oder Weglassung von B zu halten ist, neigt aber selbst der letzten Ansicht zu. Und wie die beiden Texte sich überhaupt zu einander verhalten, kann man nichts anderes annehmen. Diese Geschichte überschritt bedeutend das im allgemeinen bei der Darstellung innegehaltene Mass; der spätere Bearbeiter ersetzte es durch einige mehr historische, wenn auch, wie wir sahen, nicht zuverlässige Daten zur Geschichte Karls.

Dies Verhältnis der beiden Texte hindert übrigens nicht, dass im einzelnen der Leidener Codex von B manche bessere Lesarten bringt, als die beiden von mir benutzten jüngeren Handschriften von A. So ist mit Leid. c. 27 am Ende zu schreiben: 'corda principum Francorum'; vorher (S. 403, Z. 19): 'ante portam civitatis', beides nach Vergleichung mit der Quelle, dem Cont. Aimoini, richtig, während andere Abweichungen hier

keine Bestätigung erhalten (z. B. Z. 14: 'reversus est propere in patriam suam').

Dass der Verfasser von B wie der von A im Kloster St. Denis lebte, ist nicht zu bezweifeln. Darauf weisen, wie die schon angeführte Aenderung bei der Anordnung Dagoberts, auch die kleine Abweichung des Ausdrucks c. 11 hin, wo zweimal statt 'Dyonisii Rustici et Eleuterii' geschrieben wird: 'D. sociorumque ejus', wovon ich den Grund nicht weiss, wozu aber gewiss nur ein Angehöriger des Klosters Anlass hatte. Dafür spricht auch der Zusatz über das Begräbnis des jungen Hugo im Kloster St. Denis (S. 404 n. 9), wie denn dasselbe in der kurzen Fortsetzung vom König Ludwig VI. und seinem Sohn Philipp hervorgehoben wird.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht derselbe Autor sein Werk später fortgesetzt und erweitert, beziehungsweise abgeändert habe. Mir scheint es nach der Art der Abweichungen nicht wahrscheinlich, ohne dass ich geradezu das Gegentheil behaupten möchte.

Mit dem Ursprung in St. Denis — der übrigens so auf der Hand liegt, dass es darüber kaum eines Worts bedurfte¹⁾ — ist nun Hr. Lair ganz in Uebereinstimmung, meint aber zeigen zu können, dass erst ein Autor aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, dem er ein anderes grösseres Werk vindiciert, auch diese kürzere Fassung der Fränkischen Geschichte entworfen habe, wobei er zwischen den beiden Recensionen nicht weiter unterscheidet. Sein Grund ist der, dass in einer Handschrift jener späteren Zeit, die gewissermassen den Entwurf und zum Theil das Material für die grössere Compilation enthält (Paris 12710; früher S. Germ. 1085; vgl. über dieselbe Arch. XI, S. 297) einige Randbemerkungen vorkommen, die sich mit diesem Werk berühren. In einer derselben (f. 66) heisst es: 'Nam²⁾ multis transactis diebus a ducibus Dagoberti jussu ejusdem regis apud Ablatona interfectus est', und gerade so in der Hist. c. 9, während in der Quelle, den Gesta Dagoberti, in längerer Erzählung steht 'ab Latona Caballonum accelerare properat', also dort ein evidentes Misverständnis vorliegt. Es ist aber

1) Wenn Hr. Lair von mir sagt: 'Quelque savant français l'avait bien soupçonné avant lui. Il l'a su et n'en a rien dit, donnant sa conjecture comme toute neuve', so ist das eine Behauptung, zu der ihn in der That nur eine eigenthümliche Art von Patriotismus bewogen haben kann. Ich habe weder von einer neuen, noch überhaupt einer Conjectur gesprochen, sondern einfach die Thatsache hingestellt; was aber die Note des 'savant français' aus dem 16. Jahrh. betrifft, der im Codex 14663 dieselbe Bemerkung gemacht, so konnte Hr. Lair aus meiner Vorrede (S. 343—349) und Archiv XI entnehmen, dass ich diese Handschrift (St. Victor 419) nicht benutzt, also auch jene Note nicht gesehen habe.

2) So, nicht wie Hr. Lair drucken lässt: 'Brunulfus apud Ablatona' etc.

in keiner Weise abzusehen, warum der Schreiber des Codex 12710 diesen Fehler zuerst begangen haben soll und nicht der Autor der *Historia*, oder vielmehr, warum beide identisch sein müssen, da es doch wahrlich einfach genug war, dass jener die Worte aus dieser herübernahm. Ganz ebenso verhält es sich mit den Worten: 'atque pro hoc solo maxime est eternaliter dampnatus' von Karl Martell. Sie bilden in der *Historia* den Uebergang von dem Excerpt des Libellus de majoribus domus (dem auch die Worte: 'Hic res ecclesiarum laicis tradidit propter assiduitatem bellorum' angehören, die mit Unrecht S. 399 gesperrt gedruckt worden sind¹⁾) zu dem der Epistola syn. Carisiac., und sind so ganz im rechten Zusammenhang. Der Schreiber von 12710 fand sie hier und übertrug sie an den Rand seines Codex zur Ergänzung dessen was er aus dem Libellus genommen. Und dass es entlehnt, wird noch besonders dadurch erwiesen, dass nach 'dampnatus' in der Handschrift f. 6' noch 'etc.' steht, was Hr. Lair fortgelassen.

Diese Stelle scheint selbst geeignet, um zu zeigen, welche Redaction der Schreiber von 12710 vor sich hatte. Denn im Leidener Codex von B heisst es statt dessen: 'atque propter hoc maxime eternaliter dampnatus est'. (Vielleicht darf man auch erwähnen, dass hier in der vorher angeführten Stelle steht: 'apud Ablatonam').

Für dieselbe Annahme könnte man anführen, dass das Werk, um das es sich handelt, auch nicht über das J. 1108 hinausgeht. Doch kommt dafür zunächst in Betracht, dass es nur die Erweiterung einer anderen bis zu diesem Jahr geführten Geschichte der Franken ist, die ich glaube dem Hugo von Fleuri beilegen zu sollen (a. a. O. S. 342) und die Hr. Lair zu wenig als selbständiges Buch beachtet hat. Der von ihm eingehend untersuchte und in seiner Bedeutung gewürdigte

1) Sie finden sich auch in Hugos *Hist. eccl.*, wo ich sie auch habe gesperrt drucken lassen, und keineswegs, wie Hr. Lair S. 574 sagt, fälschlich auf Ado verwiesen, da die Randnote sich deutlich genug auf das Folgende bezieht. Ebenso wenig glücklich ist er, wenn er die grossgedruckte Stelle c. 31, S. 366, auf Jordanis oder Freulf, der diesen aus schreibt, zurückführen will, und nur eine Verwechselung des Gothenkönigs Theodorich und des Burgunders Sigismund annimmt. Diese erklärt wenig. Jordanis weiss nichts davon, dass die Frau Sigismunds geboren war 'ex sorore Theoderici filii Clodovei'; er lässt die Schwester Theodorichs nicht den Vandalenkönig Hunirich, sondern Transmund heirathen; er erwähnt nichts von der Ehe einer dritten Tochter sei es Theodorichs oder Sigismunds mit einem König der Alemannen Huctricus. Gemeint ist hier ohne Zweifel der Hugdieterich der Sage, d. h. der Franke Theuderich, der wirklich eine Tochter Sigismunds heirathete. Die Stelle hat also noch mehr Bedeutung, als ich annahm. Hr. Lair aber hätte gut gethan, in seinen Behauptungen etwas vorsichtiger zu sein. Es heisst bei uns: Blinder Eifer schadet.

Codex 12710 giebt eben nach diesem Text das Schema zu der erweiterten Bearbeitung¹⁾, für welche er die *Historia* excerpierte.

Denn, was weiter angeführt wird, um jenem Autor auch diese zuzuschreiben, ergibt ebenfalls nur, dass er sie benutzt, um zu anderen Stücken seiner *Compilation* Zusätze oder Aenderungen zu machen, den Zusammenhang unter den verschiedenen *Excerpten* herzustellen. Ihm unser von seiner Arbeit ganz verschiedenes Werk beizulegen, ist auch nicht der mindeste Grund vorhanden. Die Quellen sind nur theilweise dieselben; weder Ado noch Hugo von Fleuri oder die *Historia Senonensis* oder gar Turpin sind in der kurzen *Historia* benutzt.

Es fehlt auch an jedem Anhalt, das Werk oder die beiden Recensionen des Werkes in eine andere Zeit zu setzen, als auf die der Schluss hindeutet. Es ist nichts in dem Text der *Historia* enthalten, was nicht am Anfang des 12. Jahrhunderts geschrieben sein könnte. Für das Vorhandensein der erweiterten Recension (—1137) um die Mitte desselben giebt der Leidener Codex genügendes Zeugnis; und wenigstens nach dem Tode Ludwig VII. ist dies sicher nicht geschrieben.

1) Von dieser weist Hr. Lair ausser den beiden von mir (S. 341) angeführten Handschriften in Brüssel und Rom eine dritte in Paris nach 11793 (St. Germ. 77), von der ich übrigens nirgends gesagt, dass ich sie 'avec un soin particulier' benutzt; ich will mich lieber anklagen, dass ich es überhaupt nicht gethan.
